

Bestrafter Gerichtsvollzieher.

Von College Loges-Halberstadt geht uns folgendes Schreiben zu: „Es macht mir Vergnügen, folgenden Beschluss, welcher mir soeben vom Gerichte zugeschickt wurde, mittheilen zu können.

Beschluss: Gegen den Gerichtsvollzieher F. hier, wird in Erwägung, dass derselbe in Nr. 123 hiesigen Intelligenzblattes bekannt gemacht, dass er die daselbst namhaft gemachten Gegenstände, unter andern auch Regulateure zwangsweise am 28. Mai cr., 10 Uhr Vormittags verkaufen werde, derselbe jedoch gelegentlich der gedachten Auktion noch 4 Regulateure in freiwilliger Versteigerung verkauft hat, ohne dass eine Bekanntmachung in dieser Richtung seinerseits bewirkt worden wäre, dieses Verfahren aber, welches offensichtlich auf eine Täuschung des Publikums berechnet ist, gegen die Bestimmung des § 11 der G.-A. für Gerichtsvollzieher und die allgemeine Verfügung vom 29. Sept. 1881 verstösst, eine Disziplinarstrafe von 9 Mk. festgesetzt.

Halberstadt, den 2. Juni 1895.

Königl. Amtsgericht.

Der aufsichtführende Richter.
Günther.

Ich glaube im Interesse der verehrten Verbands-Collegen diese Mittheilung machen zu müssen, da man daraus ersieht, dass es immerhin Erfolg hat, den Leuten auf die Finger zu sehen.“

Vorstehendes ist wieder ein Beweis, dass auch bei der jetzigen Gesetzgebung dem auf Täuschung des Publikums berechneten unlauteren Geschäftsgebahren wirksam entgegengetreten werden kann, wir beglückwünschen den verehrten Collegen zu dem Erfolg.

C. L.

Der neue Gesetz-Entwurf gegen den unlauteren Wettbewerb.

Die Berliner Politische Korrespondenz veröffentlicht nunmehr den Gesetz-Entwurf gegen den unlauteren Wettbewerb in der Form, wie er dem Bundesrath zur Beschlussfassung vorliegt. Gegen den ersten Entwurf*) zeigt dieser zweite eine Reihe von Aenderungen und Zusätzen, so dass sich bei der Wichtigkeit dieser Vorlage für das gesammte Geschäftsleben ein nochmaliger Abdruck empfiehlt, wenn auch die Vorlage in dieser Session den Reichstag nicht mehr beschäftigt hat.

§ 1. Wer es unternimmt, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unrichtige und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren und gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs [die „Menge der Waaren“ ist ausgefallen], den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, geltend gemacht werden. [Das Klagerecht der Verbände ist ausgefallen.] Zur Sicherung des Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Civilprozessordnung bezeichneten besonderen Voraussetzungen nicht zutreffen.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen den Urheber der Angaben, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen musste.

Für Klagen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist das Gericht ausschliesslich zuständig, in dessen Bezirk die unrichtigen Angaben gemacht worden sind (neu).

Hat Jemand auf Unterlassung einer unrichtigen Angabe Klage erhoben oder den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, so steht anderen, die wegen derselben Angabe den Anspruch auf Unterlassung geltend zu machen berechtigt sind, nur der Beitritt zu dem Verfahren und zwar in der Lage zu, in welcher sich dieses zur Zeit der Beitrittserklärung befindet. Auf den Beitritt finden die Vorschriften des § 67 der Civilprozessordnung ent-

*) Der Wortlaut des ursprünglichen Entwurfs befindet sich in Nr. 2 dies. Jahrg.

sprechende Anwendung; der Beigetretene gilt im Sinne des § 58 als Streitgenosse der Hauptpartei. Jede in der Sache ergangene Entscheidung äussert zu Gunsten des Beklagten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche den Anspruch nicht geltend gemacht haben (neu).

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art solche Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, derartige Angaben zu ersetzen.

§ 2. Wer es unternimmt, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, durch wissentlich unwahre und auf Täuschung berechnete Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend fünfhundert Mark bestraft. [Ursprünglich Haft oder Gefängniss bis zu sechs Monaten.]

War der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniss bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung (neu).

§ 3. Durch Beschluss des Bundesraths kann bestimmt werden, dass gewisse Waaren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengen-Einheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbmässig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Die durch Beschluss des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Wer über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb [im ersten Entwurf war statt Betrieb überall „Absatz“ angegeben] des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, dass die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, sofern die Absicht, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, bei den Mittheilenden ausgeschlossen erscheint. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 5. Wer über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen wider besseres Wissen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

§ 6. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugter Weise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der missbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

Wer seinen eigenen Namen oder die für ihn eingetragene Firma benutzt, ist nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen nur dann verantwortlich, wenn bei der Benutzung des Namens oder der Firma eine andere Absicht, als die der Hervorrufung von Verwechslungen ausgeschlossen erscheint (neu).

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages,
2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs mittheilt.